

12 Von dem Verfall und der Aufnahme

welche immer in Ansehung eines Subjekts zu den vorigen zu schreiben sind, müssen 3) zu eines jeden akademischen Candidatens ordentlichem Arzte, wenn jener dergleichen hat, geschickt werden, damit dieser die physicalischen Ursachen unter des Lehrers Gutachten deutlich bemerke, warum er diesem beypflichte, oder davon abweiche. Auch wären diese Gutachten zu der bestimmenden Zeit 4) dem Vater oder dem Vormunde, wenn dieses Personen sind, welchen man ein gegründetes Urtheil über die Fähigkeiten junger Leute zutrauen kann, mitzutheilen, um darunter auch ihre Gedanken zu bemerken. Am Ende aber wären alle diese Gutachten 5) dem Aufseher einer solchen Schule vor dem Schulexamen einzuhändigen, welcher bey demselben und auch außerdem, die Beschaffenheit des akademischen Candidatens genau zu untersuchen, und unter dem Gutachten jedesmal anzumerken hätte, warum er der oder jener Meynung beytrete.

§. 8.

Von der Wissenschaft, wozu der akademische Candidat fähig gefunden wird, darf er eigenmächtig nicht abweichen.

Auf solche Weise würde der junge Mensch, welcher ohnehin ohne Erlaubnis der Schulaufscher auf keine Akademie gehen darf, bey seinem Abgange von der Schule eine ganz gegründete Anweisung erhalten, worauf er sich auf der Akademie